

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe

Stand: 2. Oktober 2020

Vorwort

Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Die Empfehlung des BMAS im Wortlaut kann [hier](#) abgerufen werden.

Zusätzlich wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom BMAS veröffentlicht. Diese Arbeitsschutzregel kann [hier](#) abgerufen werden.

Diese vorliegende Handlungshilfe für das Baugewerbe konkretisiert sowohl den BMAS Mindeststandard als auch die Arbeitsschutzregel. **Bei Einhaltung dieser Konkretisierung können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind.** Wählen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine andere Lösung, müssen sie damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen.

Zwei wichtige Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt abgeklärte Erkältung o. ä.) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen, siehe [Empfehlungen des RKI](#)). Bei Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber, siehe RKI-Empfehlung) sollen im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“ Verfahren festgelegt werden, wie mit diesen umzugehen ist.

Die folgende Handlungshilfe richtet sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. an die von ihnen mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen beauftragte Person. Sie fasst zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz von SARS-CoV-2 zusammen und listet in Anhängen wichtige weitere Fachinformationen und Umsetzungshilfen der BG BAU auf. Wenn auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Gewerke gleichzeitig tätig werden, ist eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen zwischen diesen bzw. mit Bauherrn, Bauleitung und Koordinator nach Baustellenverordnung vorzunehmen.

Anpassung der Arbeitsschutzorganisation

1.1 Maßnahmenkonzept

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verantwortlich für die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten hat dabei Vorrang.

Maßnahmen

- Im Bedarfsfall Person beauftragen, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnimmt. Regelmäßige Berichterstattung und Abstimmung festlegen.
- Beratungsangebot des Arbeitsmedizinischen-Sicherheitstechnischen Dienstes (ASD) der BG BAU bzw. einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes annehmen. Diese unterstützen u. a. bei der Aufstellung entsprechender betrieblicher Handlungsanweisungen.
- Maßnahmen mit betrieblicher Interessenvertretung abstimmen.
- In Betrieben mit Betriebsrat bzw. Arbeitsschutzausschuss sind diese in die Entwicklung/Koordination und Kontrolle der Wirksamkeit der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen einzubinden. Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder einer beauftragten Person und unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt einrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

Anlage 1 führt weitere Fachinformationen der BG BAU auf

1.2 Unterweisung und aktive Kommunikation

Eine umfassende Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb sicherstellen.

Maßnahmen

- Ansprechpersonen im Betrieb für die Beschäftigten zum Thema Corona benennen.
- Die Beschäftigten über persönliche und organisatorische Hygieneregeln (u. a. Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz, Persönliche Schutzausrüstung) unterweisen.
- Den Beschäftigten Schutzmaßnahmen erklären und diese mit Hinweisen verständlich machen (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Die Unterweisung dokumentieren und gegebenenfalls vom Beschäftigten schriftlich bestätigen lassen.
- Es können auch elektronische Kommunikationsmittel für die Durchführung der Unterweisung genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und den Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind.

Quelle: infektionsschutz.de

Anlage 2 führt Informations- und Unterweisungshilfen auf

1.3 Schutz besonders gefährdeter Personen / Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für besonders gefährdete Personen individuelle Maßnahmen festlegen. Den Beschäftigten gegebenenfalls eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen bzw. anbieten.

Maßnahmen

- Soweit Erkenntnisse über die besondere Gefährdung von Personen vorliegen, entsprechend des Aufgaben-/Tätigkeitsprofils individuelle Schutzmaßnahmen festlegen (hierzu gegebenenfalls Vorgesetzten, Betriebsärztin oder Betriebsarzt einbinden). Die Beschäftigten informieren, dass sie sich individuell vom AMD der BG BAU bzw. von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten beraten lassen können, insbesondere bei Fragen zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung o. ä.
- Die Beschäftigten informieren, dass im Rahmen der Beratung durch den AMD der BG BAU bzw. durch Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte auch Ängste und psychische Belastungen thematisiert werden können.
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen können Anlässe für eine Vorsorge sein. Diese ist den Beschäftigten anzubieten (Angebotsvorsorge) bzw. von diesen durchzuführen (Pflichtvorsorge). Anlässe sind dabei z. B. das Tragen von Atemschutzmasken, oder die längere Verwendung von Schutzhandschuhen (Hinweis: das Tragen von Mund-Nasen-Schutz löst keine Vorsorge aus). Die Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Quelle: [Robert Koch Institut](#)

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

1.4 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

In Infektions-Notfallplänen Regelungen treffen, wie mit Verdachtsfällen auf COVID-19-Erkrankungen umzugehen ist.

Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb kann eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.
- Personen mit diesen Symptomen auffordern, umgehend das Betriebsgelände/die Baustelle zu verlassen. Sie sollten sich unverzüglich zunächst telefonisch zur Abklärung an eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Festlegen, wie bei bestätigten Infektionen jene Personen ermittelt und informiert werden, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Dabei auch Zulieferer und andere Gewerke, sowie die Rolle des Bauherrn und des Koordinators nach Baustellenverordnung beachten.

1.5 Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19 Erkrankung

Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, haben aufgrund eines möglicherweise schweren Krankheitsverlaufs einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen.

Maßnahmen

- Bereitstellung von Informationen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden.

1.6 Koordination mehrerer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Infektionsschutzmaßnahmen bei gleichzeitig auf Baustellen tätigen Unternehmen abstimmen.

Maßnahmen

- Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Lieferanten oder Nachunternehmen) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes (z. B. Baustelle) sind möglichst zu dokumentieren. Soweit es sich nicht um Kurzzeitkontakte handelt (Face-to-face kumulativ weniger als 15 Minuten), müssen betriebsfremde Personen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Dabei müssen örtliche Gegebenheiten sowie Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene für Betriebsfremde gegebenenfalls berücksichtigt werden.
- Im Anwendungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) sollen auf Baustellen beim Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgebenden Sanitärräume und Sanitäreinrichtungen gegebenenfalls als gemeinsam genutzte Einrichtungen entsprechend den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) „Geeigneter Koordinator“ (RAB 30) und „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan“ (RAB 31) koordiniert werden.
- Bei der Koordination nach § 3 BaustellV sind Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 als gewerkübergreifende Gefährdungen nach Abschnitt 3.2 RAB 31 bzw. als betriebsübergreifende Gefährdungen zu berücksichtigen. Weitere Koordinationspflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ergeben sich aus § 8 ArbSchG sowie § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).
- Die Baustellenordnung um die festgelegten Hygienemaßnahmen ergänzen.

Aktualisierung der Schutzmaßnahmen

2.1 Arbeitsstätte / Schutzabstände

Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume in der Betriebsstätte/auf Baustellen (u. a. Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge) so nutzen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Möglichst ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dieses nicht möglich ist, alternative Schutzmaßnahmen vornehmen.
- Technische Maßnahme zur Abtrennung installieren, wenn die Abstandsregel zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann und wenn zur Arbeitsausführung nicht nur einzelne Kurzzeitkontakte der an diesen Arbeitsplätzen Beschäftigten notwendig sind. Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen, um erforderlichen Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse sicherzustellen. Soweit arbeitsbedingt die oben genannte Maßnahmen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens Mund-Nasen-Bedeckung zum gegenseitigen Schutz tragen (vgl. Punkt 2.8).
- In kleineren Räumen möglichst nur eine Person arbeiten lassen. In jedem Fall die Anzahl der Personen begrenzen.
- Auch in Pausenräumen und Kantinen ausreichende Abstände sicherstellen, beispielsweise durch entsprechende Anordnung von Tischen und Stühlen. Gegebenenfalls Schutzabstände durch Absperrungen oder Markierungen (z. B. Klebeband) abgrenzen.
- Wo auf Baustellen erfahrungsgemäß mehrere Beschäftigte gleichzeitig anwesend sind (z. B. Werkzeug- und Materialausgaben, Bauaufzüge etc.) Schutzabstände gegebenenfalls mit Klebeband markieren.
- Beschränkung der Verwendung von Aufzügen wegen der begrenzten Lüftungsmöglichkeiten hinsichtlich der Personenzahl unter Beachtung der Abstandsregel. Ist dies nicht möglich, sind Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu tragen.

2.2 Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation so anpassen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Dienstreisen und Präsenz-Besprechungen auf das notwendige Maß begrenzen.
- Auftragsbearbeitungen, Rechnungslegung und andere „Büro“-Tätigkeiten wo möglich als mobiles Arbeiten beispielsweise von zu Hause ermöglichen.
- Besprechungen und Kundengespräche bevorzugt als Telefon-, Videoanruf oder Video-Chat durchführen.
- Die Arbeitsabläufe möglichst so organisieren, dass der Hygieneabstand von 1,5 m sicher eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, feste Teams bilden und Personalwechsel in den Teams

möglichst vermeiden. Die Anzahl der Teammitglieder so gering wie möglich halten und Kontaktvorgaben der Bundesländer beachten.

- Bei der Zusammenarbeit von mehreren Beschäftigten, z. B. in der Montage wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 m gewährleisten.
- Auf Baustellen, auf denen mehrere Gewerke gleichzeitig arbeiten, die Arbeiten zwischen den Gewerken – in Abstimmung mit Bauleitung und gegebenenfalls dem Baustellenkoordinator – wo möglich zeitlich und räumlich trennen.
- Für den Arbeitsweg/Weg zur Baustelle, wenn möglich, Individualverkehr (Auto, Fahrrad, zu Fuß) nutzen.
- Den Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Mindestabstand bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen einhalten. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens MNB) umzusetzen. Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben, zum Beispiel im Verkehrsrecht für den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht eingehaltenden Mitfahrenden FFP-Halbmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.

2.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen verringern.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten umsetzen, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten. Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen/Teams zu Schichten zusammenstellen.
- Bei Arbeitsbeginn und -ende, vor Essensausgaben, Geschirrrückgaben, Zugangskontrollen u. ä. Personenstaus vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen.
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinandertreffen.

2.4 Hygiene

Die grundsätzlichen Anforderungen an Sanitärräume und abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen ergeben sich aus der [ASR A4.1 „Sanitärräume“](#)

Im festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind besondere Hygienemaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen

- Händewaschen unter fließendem Wasser (hautschonende Flüssigseife, Einmalhandtücher) ermöglichen. Von mehreren Personen genutzte Handtücher sind unzulässig und entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen. Die Händewaschregeln aushängen.
- Stehen Waschräume nicht zur Verfügung, sind Waschgelegenheiten und Handwaschgelegenheiten mit einem geschlossenen Wasserabflusssystem (in Kanalisation oder in Tanks) vorzusehen. Sind geschlossene Wasserabflusssysteme nicht möglich (z. B. Verwendung von Wasserkanistern), ist Abwasser anderweitig hygiene- und umweltgerecht zu entsorgen.
- Zusätzlich sollen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, um beispielsweise bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwaschgelegenheiten unmittelbar die erforderliche Handhygiene zu gewährleisten.
- Bereitstellung mobiler, anschlussfreier Toilettenkabinen mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln. In Ausnahmefällen können auch in unmittelbarer Nähe zu den Toiletten Handwaschgelegenheiten eingerichtet werden.
- Bei Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Geländes einer Baustelle ist sicherzustellen und nachzuweisen (etwa durch Nutzungsvereinbarungen), dass diese während der Arbeitszeit zur Verfügung stehen und den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.
- Anpassung des Befüll- und Leerungsrhythmus der Tanks an den erhöhten Wasserverbrauch.
- Sanitärräume und -einrichtungen auf Baustellen mindestens täglich, bei Bedarf mehrmals täglich reinigen.
- Bereitstellen von Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und -bereiche sowie Kantinen.
- Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion (auch mit Papiertüchern und Müllbeuteln) ausstatten.
- Die regelmäßige Innenraumreinigung der Firmenfahrzeuge organisieren, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bei jedem Nutzerwechsel.
- Auf die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung hinwirken oder diese betrieblich organisieren.

2.5 Lüftung

Eine ausreichende Lüftung umsetzen, um virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Maßnahmen

- Verstärkung der Lüftung, insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms (Hinweis: Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist noch akzeptabel. Der zeitliche Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen wird nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten empfohlen).
- Anwendung einer Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster (Empfehlung 3 bis 10 Minuten).
- Lüftung von Besprechungsräumen vor der Benutzung.

- Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) nicht abschalten, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. Verlängern der Betriebszeiten von RLT-Anlagen, die nicht dauerhaft betrieben werden, vor und nach der Nutzungszeit der Räume.
- Dauerhafter Betrieb von RLT-Anlagen in Sanitärräumen zu den Betriebszeiten der Arbeitsstätte.
- Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb wie Ventilatoren, Anlagen zur persönlichen Kühlung oder Geräte zur Erwärmung in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung.

2.6 Arbeitsmittel / Werkzeuge

Arbeitsmittel so verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.
- Wenn eine personenbezogene Verwendung nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern vorgesehen:
 - insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten kommen (z. B. IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge) und
 - Bedienfelder von Arbeitsmitteln, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden.

2.7 Verwendung/Aufbewahrung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die Infektionsgefahr durch getrennte Verwendung und Lagerung minimieren.

Maßnahmen

- Möglichst personenbezogene Benutzung von PSA und Arbeitskleidung. Ausnahme PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen zu reinigen.
- Die personenbezogene Arbeitsbekleidung getrennt von der Alltagskleidung aufbewahren.

2.8 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNB zum gegenseitigen Schutz tragen.

Schutzarten sind u. a.:

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

Textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Mund und Nase bedecken. Sie dienen dem Fremdschutz und sind weder Medizinprodukte noch Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Mund-Nasen-Schutz (MNS/Medizinische Gesichtsmasken) (z. B. nach DIN EN 14683):

Medizinprodukte. Sie dienen dem Fremdschutz. Medizinische Gesichtsmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

Filtrierende Halbmaske (z. B. nach DIN EN 149, FFP-Masken):

Atemschutzmasken. Sie schützen als PSA die Trägerin oder den Träger vor Tröpfchen und gegen Aerosole. Filtrierende Halbmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

Maßnahmen

- Die MNB und filtrierenden Halbmasken sind vom Arbeitgebenden bereitzustellen.
- Produktbezogene Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung der individuellen Schutzmaßnahmen sind anzuwenden und die betroffenen Personen sind darin zu unterweisen.
- Bei Tätigkeiten, bei denen sich das Tragen von MNB der beteiligten Personen nicht umsetzen lässt, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gleichwertige alternative Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.
- Die Verwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu höheren Belastungen (z. B. höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen.
- MNB, medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken sollen spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind.
- Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 [oder vergleichbar](#)) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. (Hinweis: Da Arbeitnehmende bei Verdacht auf Infektion die Betriebsstätte/Baustelle verlassen sollen, beschränken sich diese Maßnahmen auf wenige Fälle wie beispielsweise Baumaßnahmen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen).

Wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 [oder vergleichbar](#)) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Sammelunterkünfte

3.1 Allgemeine Informationen

Anforderungen an Unterkünfte werden grundsätzlich in der [ASR A4.4 „Unterkünfte“](#) konkretisiert. Im festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen

- Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen von maximal vier Personen einzuteilen. Nur soweit eingesetzte Technologien (z. B. Bauverfahren) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen möglich.
- Es gilt das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“.
- Es ist eine für die gesamte Zeit des Aufenthalts verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden.
- Den Beschäftigten verschiedener Arbeitsgruppen in einer Unterkunft soll es möglich sein, untereinander den Mindestabstand einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, sind eine Reduzierung der Normalbelegung und entsprechende Anordnungen oder Reduzierung des Mobiliars vorzunehmen.
- Es ist davon auszugehen, dass die Hygieneanforderungen erfüllt werden, wenn jeder Beschäftigten oder jedem Beschäftigten ein eigener Schlafraum zur Verfügung steht. Somit ist grundsätzlich eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen.
- Wenn das Prinzip ZWZA nicht umgesetzt werden kann, ist bei der Belegung von Mehrbettzimmern der jeder Person nach der ASR A4.4 zur Verfügung zu stellende Flächenbedarf im Schlafbereich von 6 m² auf 12 m² zu verdoppeln. Hieraus resultiert, dass die nach ASR A4.4 ansonsten übliche Belegungsdichte halbiert wird. In einem Schlafbereich dürfen maximal vier Personen untergebracht werden, in einem Container maximal zwei. Ausnahmen bestehen für Partnerinnen oder Partner bzw. Familienangehörige.
- Wo in einem Mehrbettzimmer Personen aus verschiedenen Teams untergebracht sind, sind die Betten so anzuordnen, dass sich die Abstandsregel einhalten lässt. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen bestehen für Partnerinnen oder Partner bzw. enge Familienangehörige.
- Um den Sicherheitsabstand auch in Aufenthaltsbereichen (Abschnitt 5.4 Absatz 6 ASR A4.4) zu gewährleisten, ist die freie Bewegungsfläche gegebenenfalls zu vergrößern.
- Empfohlen wird, möglichst jeder Arbeitsgruppe die erforderlichen Sanitär- und Sozialanlagen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Falls das nicht möglich ist, darf die Nutzung durch verschiedene Arbeitsgruppen nicht zeitgleich erfolgen. Zwischen den Nutzungen sind die Einrichtungen zu reinigen und die Räume ausreichend zu lüften.
- Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen.
- Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Papier oder Textil zur Verfügung stehen.

- Es sind viruzide Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen (mindestens ein Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).
- Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan anzubringen. Auf diesem ist jede durchgeführte Reinigung vom beauftragten Reinigungspersonal mit Unterschrift zu bestätigen.
- Um das Waschen der Wäsche und Spülen von Geschirr bei mindestens 60°C zu gewährleisten, sind Waschmaschinen und Geschirrspüler bereitzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung und persönliche Kleidung regelmäßig gereinigt werden können und Räume zum Trocknen der Wäsche vorhanden sind bzw. Wäschetrockner bereitgestellt werden.
- Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte für die Quarantäne von Infektionsverdächtigen oder gegebenenfalls an COVID-19 erkrankten Beschäftigten sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und es ist dafür zu sorgen, dass diese mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können sowie über gesonderte Sanitärbereiche verfügen. In diesem Raum sind Trinkwasser oder alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen. Der Standort dieser Einrichtungen ist den Beschäftigten bekannt zu geben.
- Vorsorglich sind für den Fall von Infektionen in der Unterkunft Planungen (z. B. unter Verweis auf Epidemiepläne) vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen für die separate Unterbringung von erkrankten Personen (z. B. bei Auftreten von Erkältungssymptomen) zu treffen. In den nach Abschnitt 4 Absatz 6 ASR A4.4 zu erstellenden Regelungen für die Benutzung der Unterkunft (z. B. Reinigung, Verhalten im Brandfall, Alarmplan) sind zusätzlich Regelungen für das Verhalten bei Erkrankungen und das Eintreten einer epidemischen Lage aufzunehmen (insbesondere Abstandsregeln, Husten-/Niesetikette und Handhygiene) und die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Art zu unterweisen.

Weitere Informationen sind im [Medien-Center der BG BAU](#) erhältlich.

Anlage 1 Fachinformationen der BG BAU



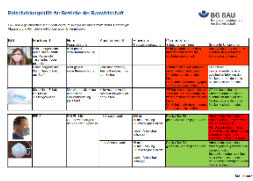
1

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Baustellen \(Coronavirus\)](#)



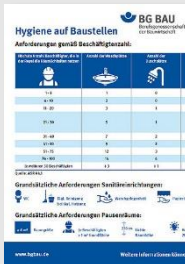
2

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst \(Coronavirus\)](#)



3

[Entscheidungshilfe zur Maskenart für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen](#)



4

[Hygiene auf Baustellen - Sanitäre und bauliche Anforderungen](#)



5

[Betriebsärztliche Empfehlungen zur Planung des Einsatzes von Beschäftigten im Ausland](#)



6

[Richtig handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung in Ihrem Betrieb - Information für Unternehmerinnen und Unternehmer](#)



7

[Häufige Fragen zum Coronavirus \(FAQ\)](#)

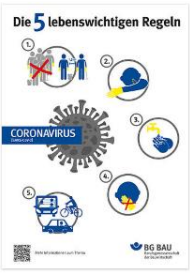


8

[Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)

Anlage 2 Informations- und Unterweisungshilfen

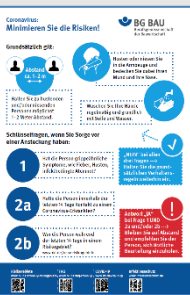
Die 5 lebenswichtigen Regeln



1

[Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln](#)

[Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln für Gebäudereiniger](#)



2

[Hygieneplakat der BG BAU](#)



3

[Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!](#)



4

[Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)



5

[Abstand halten \(Plakat in weiß\)](#)

[Abstand halten \(Plakat in gelb\)](#)



6

[Mund-Nasen-Schutz tragen \(mit Text\)](#)

[Mund-Nasen-Schutz tragen \(ohne Text\)](#)

[Mund-Nasen-Schutz richtig tragen und abnehmen](#)



7

[Corona und Hitze: So schützen Sie Ihre Beschäftigten](#)

[Corona und Hitze: So arbeiten Sie sicher](#)



8

[Merkkarte „Zugang zum Gelände“](#)



9

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Herren\)](#)

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Damen\)](#)



10

[Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs \(1 Person\)](#)

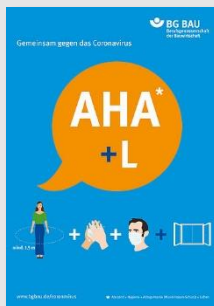
[Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs \(2 Personen\)](#)





11

[Infektionen vorbeugen: Abstand halten](#)



12

[Plakat AHA+L \(Motiv Frau\)](#)

[Plakat AHA+L \(Motiv Mann\)](#)



13

[Plakat „5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt“](#)



14

[Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Frau](#)

[Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Mann](#)

[Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Reinigungsgewerbe](#)

[Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Piktogramme](#)

[Fensteranhänger „Richtiges Lüften schützt!“](#)

